

BIAJ-Materialien

Absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) und Armutsgefährdungsschwelle 2006-2018

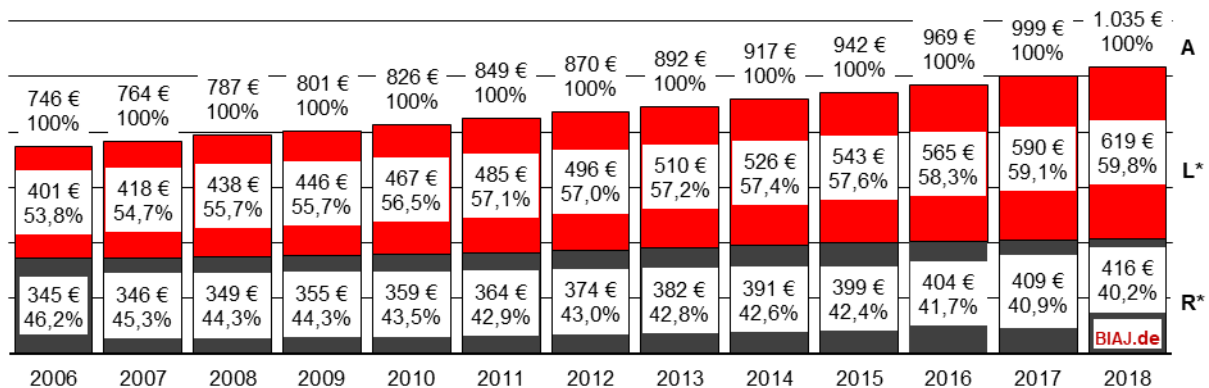
(BIAJ) Vorbemerkung: Der Bundesrat hat gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes am 3. November 2017 der „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 (RBSFV 2018)“ und am 19. Oktober 2018 der „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBSFV 2019)“ zugestimmt. Der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“¹ stieg danach zum 1. Januar **2018 auf 416 Euro** und zum 1. Januar **2019 auf 424 Euro**. Die absolute und relative rechnerische Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) und Armutsgefährdungsschwelle ist damit weiter gestiegen (siehe Abbildung unten).² ■

2006, im ersten Kalenderjahr mit einer im ganzen Kalenderjahr bundeseinheitlichen monatlichen „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ (inzwischen „Regelbedarf“) in Höhe von 345 Euro (Hartz IV), lag dieser „Regelbedarf“ (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) rechnerisch um 401 Euro (absolut) bzw. 53,8 Prozent (relativ) unter der amtlichen Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in Höhe von 746 Euro.³ (siehe Abbildung unten)

Der negative absolute und relative Abstand des vom Gesetzgeber bestimmten „menschenswürdigen Existenzminimums“ (ohne die Kosten der Unterkunft und Heizung) von der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte ist in den elf Jahren von 2006 bis 2018 erheblich gewachsen. 2018 betrug der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ monatlich 416 Euro und der rechnerische Abstand zur Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte (1.035 Euro) 619 Euro (absolut) bzw. 59,8 Prozent (relativ).

Allein bei einem unveränderten relativen Abstand des Regelbedarfs von der Armutsgefährdungsschwelle auf dem Niveau des Jahres 2006 (53,75 Prozent) hätte der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ **bis 2018 rechnerisch auf 479 Euro statt lediglich auf 416 Euro** steigen müssen (46,25 Prozent von 1.035 Euro). Die wachsende absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf und Armutsgefährdungsschwelle fördert die Armut (bzw. amtlich, die Armutsgefährdung). ■

Absolute und relative Lücke (L*) zwischen Regelbedarf (Hartz IV) (R*) und Armutsgefährdungsschwelle (A) - Einpersonenhaushalte 2006 bis 2018



* R = "Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte" (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)

* L = rechnerische Lücke (A minus R): L = erheblich größer als Kosten der Unterkunft eines Einpersonenhaushalts

Quellen: Amtliche Sozialberichterstattung; SGB XII; SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG; eigene Berechnungen Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Bremen, 20. August 2019

Verfasser: Paul M. Schröder

BIAJ (<http://biaj.de/>)

eMail: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema „SGB II“ (Hartz IV):

http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb_ii_hartz_iv.html und

http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html

¹ „Regelbedarf „bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist“; ausgeschlossen von der Regelbedarfsstufe 1 sind „Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen“ (§ 20 SGB II)

² Die Lücke zwischen der (für 2019 noch unbekannt) Armutsgefährdungsschwelle und dem Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ wird die durchschnittlich anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts weiterhin deutlich übersteigen. M.a.W., der Regelbedarf plus durchschnittlich anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung liegt deutlich und zunehmend unter der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte.

³ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung (Mikrozensus), IT.NRW